

## Zusammenfassung Kleinunternehmerregelung (§ 19 UstG):

### 1. Grundsätzliches:

Für kirchliche jPÖR besteht die Möglichkeit, die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG in Anspruch zu nehmen. Nach dieser Regelung muss ein Unternehmer dann keine Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abführen, wenn der steuerpflichtige Gesamtumsatz (Brutto, also inkl. Umsatzsteuer) aus seiner gesamten unternehmerischen Betätigung im vorangegangenen Kalenderjahr **22.000 €** nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr **50.000 €** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

#### *Beispiel 1:*

*Eine Kirchengemeinde erwirtschaftet im Jahr 2022 voraussichtlich Umsätze in Höhe von 437.500 €, hiervon entfallen 400.000 € auf Einnahmen aus Kindergartengebühren, die je nach rechtlicher Gestaltung nicht steuerbar (Gebührensatzung) oder zumindest steuerfrei (privatrechtliche Verträge mit Eltern) sind. Im Jahr 2021 hat sie insgesamt 410.000 € eingenommen, davon 395.000 € aus Kindergartenbeiträgen. Da also der (potenziell) steuerpflichtige Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr max. 15.000 € betragen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich max. 37.500 € betragen wird, wird die geschuldete Umsatzsteuer im Rahmen der Kleinunternehmerregelung nicht erhoben.*

**Hinweis:** Für den Umstieg auf die Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung gilt Folgendes: Sofern nicht bereits nach alter Rechtslage Umsatzsteuer zu erheben war, ist **für das Jahr 2023 allein auf den voraussichtlichen Umsatz dieses Kalenderjahres** abzustellen. Der voraussichtliche steuerrelevante Jahresumsatz ist also zu schätzen. Hierbei ist **die Grenze von 22.000 €** und nicht die Grenze von 50.000 € maßgebend. Nur wenn der Jahresumsatz im Kalenderjahr 2023 voraussichtlich nicht höher als 22.000 € ist, darf für 2023 die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch genommen werden.

Beispiel 2:

Eine Kirchengemeinde erzielt im Kalenderjahr üblicherweise steuerpflichtige Bruttoeinnahmen in Höhe von 10.000 € aus unternehmerischen Tätigkeiten. Alle fünf Jahre, z. B. 2024, wird ein großes Gemeindefest ausgerichtet, bei dem 15.000 € aus dem Verkauf von Speisen und Getränken Erlöst werden.

Anwendung der Kleinunternehmerregel (= keine Umsatzsteuer)

<i>Jahr</i>	<i>IST-Umsatz Vorjahr ( &lt; 22.000 € )</i>	<i>voraussichtlicher Umsatz lfd. Jahr ( &lt; 50.000 € )</i>	<i>Kleinunternehmer?</i>
2023	10.000 €	10.000 €	Ja
2024	10.000 €	25.000 €	Ja
2025	25.000 €	10.000 €	Nein
2026	10.000 €	10.000 €	Ja

Ob in derartigen Fällen eine wechselweise Anwendung der Kleinunternehmerregelung sinnvoll ist oder nach einmaliger Steuerpflicht die (fünf Jahre bindende) Option zur Befreiung von der Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird, ist nach Sachlage vor Ort zu entscheiden. Die Überschreitung der Umsatzgrenzen gilt nicht als Erklärung zur Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen. Wenn nur in einem Jahr die Umsatzgrenze nach § 19 Abs. 1 UStG überschritten wurde, kann danach ohne 5-jährige Bindungsfrist wieder zur Kleinunternehmerbesteuerung zurückgekehrt werden.

## 2. Ermittlung des Gesamtumsatzes

Zum maßgebenden Gesamtumsatz gehören nicht Einfuhren aus dem Drittland und der sogenannte innergemeinschaftliche Erwerb. Auch bestimmte im kirchlichen Umfeld üblicherweise auftretende steuerfreie Umsätze sind nicht mit in den Gesamtumsatz einzubeziehen.

Führt der Unternehmer Umsätze aus, die einer Margenbesteuerung unterliegen, ist nicht die Marge, sondern die Einnahme bei der Prüfung des Gesamtumsatzes zu berücksichtigen (z. B. Reiseleistungen). Ähnliches gilt dann, wenn ein Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb besteht und hier die Umsätze der Durchschnittsbesteuerung (d. h. der pauschalen Umsatzbesteuerung i. H. v. 5,5 %) unterworfen werden. In diesen Fällen sind die land- und forstwirtschaftlichen Einnahmen für die Ermittlung des Gesamtumsatzes ebenfalls hinzuzurechnen. Wird die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer inkl. Forsteinnahmen nicht überschritten, kann der Unternehmer dennoch weiter die Holzverkäufe mit einem

Durchschnittssatz umsatzbesteuern – für alle anderen Umsätze ist keine Umsatzsteuer zu erheben. Die Durchschnittsbesteuerung geht damit der Kleinunternehmerregelung vor.

### 3. Vorsteuerabzug/Rechnungsstellung

Ein Kleinunternehmer ist **nicht zum Vorsteuerabzug** berechtigt und darf in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Der Kleinunternehmer ist verpflichtet, in Rechnungen den Grund für die fehlenden Umsatzsteuer-Angaben zu nennen.

Formulierungsbeispiel:

*„Kein Umsatzsteuerausweis aufgrund Anwendung der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG.“*

Weisen Kleinunternehmer dennoch Umsatzsteuer (zu Unrecht) in ihren Rechnungen aus, schulden sie, wie alle anderen Unternehmer auch, den zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrag (§ 14c UStG). Auch wenn bei Kleinunternehmern in der Regel keine Umsatzsteuer erhoben wird, ist der Kleinunternehmer in einigen Fällen dennoch verpflichtet, Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen. Dies gilt im Wesentlichen für den Bezug von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland.

### 4. Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung

Auf die Kleinunternehmerregelung kann gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden, d. h. sie besteuern dann ihre Umsätze wie alle der Regelbesteuerung unterliegenden Unternehmer. In diesen Fällen sind sie berechtigt, die von ihnen geschuldete Umsatzsteuer in ihren Rechnungen gesondert auszuweisen; die entstandene Umsatzsteuer ist an ihr Finanzamt abzuführen. Sie erhalten dann auch den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG, soweit sie keine Ausschlussumsätze nach § 15 Abs. 1a – Abs. 2 UStG erbringen.

Eine solche Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Ein solcher Verzicht kann unter dem Gesichtspunkt des Vorsteuerabzugs ggf. sinnvoll sein.

Der Antrag auf die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen ist an keine bestimmte Frist oder Form gebunden. Der Unternehmer kann die Erklärung nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung jederzeit bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bei seinem Finanzamt abgeben. Ebenso kann der Antrag bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung wieder zurückgezogen werden. In diesen Fällen können evtl. mit Umsatzsteuerausweis erstellte Rechnungen in Anwendung der

Regelung des § 14c Abs. 1 UStG berichtigt werden. Die Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung tritt ein, wenn die erstmalige Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr formell bestandskräftig ist (i. d. R. nach Ablauf von einem Monat nach Erlass des Bescheides/Abgabe der Jahressteuererklärung, soweit kein Rechtsbehelf gegen die Festsetzung eingelegt worden ist), dies gilt auch in den Fällen, in denen der Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist.

**Wichtig:**

Berechnet ein Kleinunternehmer in einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Steuer nach den allgemeinen Vorschriften, ist darin grundsätzlich ein Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer zu sehen. In Zweifelsfällen muss das Finanzamt den Kleinunternehmer fragen, welcher Besteuerungsform er seine Umsätze unterwerfen will. Verbleiben Zweifel, kann eine Option zur Regelbesteuerung nicht angenommen werden.

## 5. Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung

Nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann die Kirchengemeinde jederzeit zur Kleinunternehmerregelung unter den Voraussetzungen der Grenzen des Kleinunternehmers zurückkehren. Dies hat der BFH mit Urteil vom 23.09.2020 – XI R 34/19 entschieden.

Für den Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmer-Regelung genügt eine **formlose Mitteilung ans Finanzamt**.

Eine Mitteilung gegenüber dem Finanzamt über den Verzichts-Widerruf könnte zum Beispiel so lauten:

Kirchengemeinde X

Stuttgart, 20. Januar 2023

**Finanzamt Stuttgart**

**Musterstraße 1**

**70000 Stuttgart**

**Steuer-Nr.: 98/123/45678**

**Widerruf des Verzichts auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung**

**Wechsel zur Kleinunternehmerregelung ab 2023**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit widerrufen wir den Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, den wir am 15. Januar 2018 auf dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für das Kalenderjahr 2018 erklärt haben.*

*Unser steuerpflichtiger Jahresumsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer lag für das Kalenderjahr 2022 bei 18.000 € und wird im Jahr 2023 voraussichtlich unterhalb der Grenze von 50.000 € liegen.*

*Wir nehmen daher mit Wirkung zum 1. Januar 2023 anstelle der Umsatzsteuerregelbesteuerung die Kleinunternehmerregelung in Anspruch.*

*Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen*

*Kirchengemeinde X*

Die Kirchengemeinde kann den Verzicht mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 UStG). Die Kirchengemeinde kann sich mit der Entscheidung für die Kleinunternehmer-Regelung sogar bis zur Unanfechtbarkeit des Umsatzsteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr Zeit lassen. Sofern sie aber in der Zwischenzeit in ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausgewiesen und Voranmeldungen abgegeben hat, muss sie diese jedoch in jedem Einzelfall nachträglich korrigieren.

Auch für den umsatzbedingten Wechsel zur Kleinunternehmerregelung genügt eine einfache Mitteilung an das Finanzamt.

*Formulierungsbeispiel:*

*Kirchengemeinde X*

*Stuttgart, 20. Januar 2023*

**Finanzamt Stuttgart**

**Musterstraße 1**

**70000 Stuttgart**

**Steuer-Nr.: 98/123/45678**

**Wechsel zur Kleinunternehmerregelung ab 2023**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*da der umsatzsteuerpflichtige Jahresumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (2022) zzgl. der darauf entfallenden Umsatzsteuer nicht über 22.000 € lag und der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr (2023) voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird, nehmen wir mit Wirkung vom 1. Januar 2023 anstelle der Umsatzsteuerregelbesteuerung die Kleinunternehmerregelung in Anspruch.*

*Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen*

*Kirchengemeinde X*

**Achtung:** Bei Photovoltaikanlagen erfolgt die Abrechnung der Einnahmen i.d.R. durch den Energieversorger mittels Gutschrift. Daher muss diesem rechtzeitig mitgeteilt werden, dass er nur noch Nettobeträge ausweisen darf.

**Achtung:** Berichtigungszeitraum von 5 Jahren nach § 15a UstG und Regelbesteuerungszeitraum von 5 Jahren nach § 19 Abs. 2 UstG sind nicht identisch!

*Beispiel:*

*Eine Kirchengemeinde nimmt am 1. September 2021 eine Photovoltaikanlage in Betrieb. Sie übt die Option zur Regelbesteuerung für das Kalenderjahr 2021 aus, um die Vorsteuer aus den Kosten für den Kauf und die Installation der Photovoltaikanlage ziehen zu können.*

*Damit ist die Kirchengemeinde bis 2025 an die Regelbesteuerung gebunden. Die Kirchengemeinde widerruft die Option zur Regelbesteuerung für das Kalenderjahr 2026. Der*

*Vorsteuerberichtszeitraum läuft jedoch vom 1.9.2021 bis 30.8.2026. Erfolgt der Wechsel zurück zum Kleinunternehmer für 2026, ist die Vorsteuer vom 1.1. bis 30.8.2026 zu berichtigen.*

## 6. Steuerliche Pflichten des Kleinunternehmers

Der Kleinunternehmer muss die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit durch den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung innerhalb eines Monats nach Betriebseröffnung anzeigen, um eine Steuer-Nummer zu erhalten. Für alle Kirchengemeinden, die bisher noch kein steuerlicher Unternehmer waren, wäre dies spätestens zum 1. Februar 2023.

Für Kirchengemeinden ist es sinnvoll, den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für juristische Personen des öffentlichen Rechts zu benutzen, der leider nicht in ELSTER zur Verfügung gestellt wird.

Link zum Fragebogen:

[Fragebögen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts \(bundesfinanzministerium.de\)](https://www.bundesfinanzministerium.de)

Der Fragebogen kann online ausgefüllt werden, muss dann aber in Papierform an das zuständige Finanzamt verschickt werden.

Der Kleinunternehmer muss grds. keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen und nach Rücksprache mit der OFD Karlsruhe auch keine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben (gilt nur für Baden-Württemberg). Ausgenommen hiervon sind innergemeinschaftliche Erwerbe im Sinne des § 1a UStG, Einfuhrumsatzsteuer oder Steuerschuldnerschaft nach 13b UStG. Soweit solche Tatbestände vorliegen, hat der Kleinunternehmer die entsprechende Voranmeldung und Jahreserklärung abzugeben.